

Öffentliche Bekanntmachung über die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Rottweil

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) hat der Kreistag des Landkreises Rottweil am 08.04.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Rottweil sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, den Kreisrätinnen und Kreisräten.

§ 3 Zuständigkeit des Kreistags

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a. Verwaltungsausschuss
- b. Ausschuss für Umwelt und Technik
- c. Sozial-, Kultur- und Schulausschuss

- (2) Ferner besteht nach § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss. Nach § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung (LKrO) und § 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil besteht außerdem ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss.
- (3) Den in Absatz 1 genannten beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem jeweils 15 Kreisrätinnen/Kreisräte an. Für jedes Mitglied der Ausschüsse werden ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in bestellt, die dieses im Verhinderungsfall vertreten. Ist auch der/die 1. Stellvertreter/in verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der/die 2. Stellvertreter/in. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/innen zu entscheiden.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 Landkreisordnung LKrO).

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personal, Finanzen, Liegenschaften, örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Gesundheitswesen, Krankenhauswesen, Lebensmittelüberwachung, Flurneuordnung und Vermessung, Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau, Forstwesen, Jagd, Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung, Breitband, öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Planung, Sanierung (auch energetische Sanierungen bei Schulbauten) und Entwicklung, Bauten des Landkreises (ohne Schulen) und die dabei erforderlichen Ausstattungen und Einrichtungen, Gebäude- und Energiemanagement, Kreisstraßen, Feuerwehr, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.

(3) Der Sozial-, Kultur- und Schulausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Flucht und Migration, Altenhilfe, Kindergarten, Pflegeheime, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Schulen (soweit nicht in Absatz 2 aufgeführt), Kultur, Kunst, Büchereien, Archivwesen, Erwachsenenbildung und Sport.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die oben bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(5) Die beschließenden Ausschüsse üben folgende Zuständigkeiten im Rahmen der nachstehenden Wertgrenzen aus:

1. die Entscheidung über die Planung und den Baubeschluss von Vorhaben, sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall,
2. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Bauvorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um mindestens 75.000 Euro bis höchstens 300.000 Euro überschritten wird,
3. den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 200.000 Euro überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung von mehr als 25.000 bis zu 75.000 Euro im Einzelfall.
5. die Entscheidung über Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 7.500 Euro bis 25.000 Euro die nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesen sind,
6.
 1. die Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises aus Sozial-, Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie Flucht und Migration von mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,
 2. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von sonstigen Forderungen von mehr als 12.000 bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Beträgen über 25.000 Euro, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gewährt wird
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
9. die Verfügung über Vermögen des Landkreises von mehr als 50.000 bis zu 250.000 Euro im Einzelfall
10. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- sowie Versicherungsverträgen ab einer jährlichen Summe von mehr als 75.000 bis zu 250.000 Euro,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 bis zu 150.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 bis zu 40.000 Euro beträgt
12. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 2.000 bis 10.000 Euro jährlich und der Austritt aus diesen,
13. die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen)

14. die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung,
15. die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200.000 EUR.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5, jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig ist.
- (6) Bei Stellenbesetzungen von Amtsleitungs- oder Dezernatsleitungs-Stellen mit nur einer eingegangenen Bewerbung entfällt die Vorberatung.

§ 6a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a Landkreisordnung (LKrO) ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a Landkreisordnung (LKrO) obliegt dem Landrat.
- (2) Absatz 1 findet auf die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve in Höhe der Planmittel,
 2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
 3. Geldanlagen
 4. der Abschluss von Dienstleistungs- und Versorgungsverträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 5. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz

6. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und sonstigen Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse festgelegten Wert- und Zeitgrenzen. Die Wertgrenzen gelten nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnerinnen und -einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
2. die Bestellung von Kreiseinwohnerinnen und -einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
4. die Entscheidung über die Begründung von Beamtenverhältnissen, die Versetzung zum Landkreis, die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, die Beförderung und die Beendigung von Beamtenverhältnissen soweit es sich nicht um Dezernats- oder Amtsleitungen handelt, sowie über die Versetzung der Beamtinnen und Beamten zu anderen Dienstherren ohne Beschränkung auf Besoldungsgruppen,
5. die Entscheidung über die Einstellung, die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und die arbeitgeberseitige Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Tarifbeschäftigten, soweit es sich nicht um Dezernats- oder Amtsleitungen handelt,
6. sonstige arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen über Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte (z. B. Altersteilzeit, Bewilligung von Teilzeitarbeit),
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt im

Rahmen der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung und über Umschuldungen von Krediten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. September 1994 in der Fassung vom 14.12.2020 außer Kraft.

Rottweil, den 26.04.2024

Landratsamt Rottweil

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel

Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.